

DBfK Nordwest e.V. · Bödekerstraße 56 · 30161 Hannover

An:

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
Referat Pflege, Heimrecht, Wohn- und Betreuungsaufsicht
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

– per E-Mail –

DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Bödekerstraße 56
30161 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Beethovenstraße 32
45128 Essen

Zentral erreichbar
T +49 511 696 844-0
F +49 511 696 844-299

nordwest@dbfk.de
www.dbfk.de

06.03.2023

**Stellungnahme des Deutschen Berufsverbands für Pflegeberufe Nordwest e. V. (DBfK)
zur Novellierung der Verordnung zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung
im Alltag**

Sehr geehrte Frau Kallweit-Görlich,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur geplanten Novellierung der Verordnung zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag Stellung nehmen zu dürfen. Wir teilen die Sichtweise, dass im Rahmen der Unterstützungsleistungen aus § 45 a SGB XI insbesondere hauswirtschaftliche Dienstleistungen nachgefragt werden und dass es hier an Angeboten mangelt. Allerdings bitten wir um Berücksichtigung der folgenden Impulse bei der Lösungsfindung:

Bei Leistungen nach § 45a Abs. 1 Nr. 3 SGB XI handelt es sich um Leistungen, die gegenüber einer sehr vulnerablen Personengruppe erbracht werden. Dieser Tatsache muss im Rahmen der Anforderungen an die Leistungserbringenden Rechnung getragen werden. In § 4 Abs. 1 ist geregelt, dass leistungserbringende Personen kontinuierlich durch eine Fachkraft angeleitet werden müssen. Gebäudereinigungsmeister:innen oder ähnlich qualifizierte Personen sind für eine Anleitung in Bezug auf eine Leistungserbringung gegenüber alten, pflegebedürftigen Personen nicht geeignet. Wenn gewerbliche Dienstleister wie zum Beispiel Gebäudereinigungsfirmen hauswirtschaftliche Dienstleistungen bei pflegebedürftigen Menschen erbringen, so müssen die leistungserbringenden Personen eine Anleitung in Bezug auf den spezifischen Kundenkreis erhalten. Hier stehen Inhalte wie ein respektvoller Umgang, Reaktion auf unvorhergesehene Situationen, Umgang mit Menschen mit kognitiven Einschränkungen und ähnlich gelagerte Gegebenheiten im Vordergrund. Für eine solche Anleitung sind die nun zusätzlich eingefügten Berufsgruppen nicht qualifiziert.

Aus unserer Sicht kann die Anerkennung eines Anbieters nicht daran scheitern, dass er keine Fachkräfte im bisherigen Sinne von § 4 Abs. 1 beschäftigt, da die Anleitung auch über Kooperationspartner erfolgen kann. Solche potenziellen Kooperationspartner stehen in Bremen zur Verfügung. Zu benennen sind hier zum Beispiel freiberufliche Pflegefachpersonen oder freiberufliche Pflegeberater:innen.

Gemäß § 3 Abs. 6 müssen auch Angebote im Sinne von § 45a Abs. 1 Nr. 3 soziale Betreuung beinhalten. Schlüssig ist insofern, dass gemäß § 3 Abs. 5 Personal ohne einschlägige berufliche Qualifikation an einer 30-stündigen spezifischen Bildungsmaßnahme teilnehmen muss, die insbesondere Inhalte bezüglich der besonderen Zielgruppe von Angeboten nach § 45a SGB XI beinhaltet. Folgerichtig müssen auch die Anforderungen an die Qualitätssicherung an die in dieser Bildungsmaßnahme vermittelten Inhalte anknüpfen. Dies kann nur erfolgen, wenn die begleitenden Fachkräfte über entsprechende Kompetenzen verfügen.

Ferner regen wir an, über die Anerkennungsverordnung auch die Nachbarschaftshilfe zu stärken. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass im Rahmen der Nachbarschaftshilfe insbesondere hauswirtschaftliche Dienstleistungen erbracht werden. Somit ist dies ein Potenzial, welches man auch in Bremen berücksichtigen sollte.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Heidrun Pundt

Vorstandsmitglied DBfK Nordwest e.V.

Patricia Drube

Referentin für Langzeitpflege DBfK Nordwest e.V.